

Stadt Stein am Rhein

Quartierplan Choligasse West.

von 30. April 1945.

Besondere Bauvorschriften

Auf Grund von Art. 22 des Kant. Baugesetzes werden für das durch den Quartierplan Choligasse West erfasste Gebiet folgende Baulinien und Bauvorschriften aufgestellt:

I. Baulinien

Die für die Bebauung verbindlichen Baulinien sind im Plan Masstab 1:250 blau eingetragen.

II. Bauvorschriften.

Art. 1

Auf dem Quartierplangebiet kommt nur geschlossene Bebauung in massiver- oder Riegelbauweise in Betracht.

Art. 2

Die Geschosshzahl darf höchstens 3 Geschosse betragen, einschliesslich Redgeschoss. Das Dachgeschoss darf nicht zu selbständigen Wohnungen ausgebaut werden.

Art. 3

In dem vom Quartierplan erfassten Gebiet sind mit Bewilligung des Stadtrates gewerbliche Betriebe nur zulässig, sofern sie die Bewohner nicht stören.

Art. 4

Flachdächer sind nicht statthaft. Für die Bedachung dürfen nur alte oder engobierte Biberschwanzziegel verwendet werden.

Art. 5

Die Gebäude müssen auf die Baulinie gestellt werden. Kleine Abweichungen sind nur mit Genehmigung des Stadtrates gestattet.

Art. 6

Die Höhenlage des Erdgeschosses wird durch den Stadtrat festgelegt.

Art. 7

Die Art der Gestaltung der Fassaden sowie ihre Farbgebung unterliegen der Genehmigung des Stadtrates. Die Firstlinien haben parallel zur Choligasse zu verlaufen.

Art. 8

Südlich des Untertors ist im Erdgeschoss des Hauses zum Choli die Baulinie um 2.50 m nach Süden zurückgeschoben für die Freilassung eines öffentlichen Durchganges.

Art. 9

Die Einfriedigungen sind im einheitlichen Charakter auszuführen. Deren Ausführung bedarf der Genehmigung des Stadtrates.

Art. 10

Der Quartierplan ist samt den besonderen Bauvorschriften gemäss Art. 78 B.G. für die betr. Grundstücke im Grundbuch anzumerken.

Stein am Rhein, den *Mai 1945.*

Namens des Stadtrates:

Der Präsident:

J. Winkler

Der Schreiber:

H. Förschlin

Vom Regierungsrat genehmigt:

den, **14. Nov. 1951**

Der Staatsschreiber:

i. V. Müller

Stadt Stein am Rhein

Quartierplan Fronhof Nord.

vom 30. April 1945.

Umfasst das Gebiet zwischen Untertor und Obertor und Fronhof und chliner Schanz.

Besondere Bauvorschriften.

Auf Grund von Art. 22 des kant. Baugesetzes werden für das durch den Quartierplan Fronhof Nord erfasste Gebiet folgende Baulinien und Bauvorschriften aufgestellt:

I. Baulinien.

Die für die Bebauung verbindlichen Baulinien sind im Plan Mstb. 1 : 250 blau eingetragen.

II. Bauvorschriften.

Art. 1.

Auf dem Quartierplangebiet kommt nur geschlossene Bebauung in Massiver- oder Riegelbauweise in Betracht.

Art. 2.

Die Geschossezahl darf höchstens 3 Geschosse betragen, einschliesslich Erdgeschoss. Dachgeschosse dürfen nicht zu selbstständigen Wohnungen ausgebaut werden.

Art. 3.

Flachdächer sind nicht statthaft. Die Firstlinien haben parallel zur Stadtmauer zu verlaufen. Für die Bedachung dürfen nur alte oder engobierte Biberschwanzziegel verwendet werden.

Art. 4.

Die Höhenlage des Erdgeschosses wird durch den Stadtrat festgelegt. Die Gebäude müssen auf den Baulinien erstellt werden. Kleine Abweichungen sind nur mit Genehmigung des Stadtrates gestattet.

Art. 5.

In dem vom Quartierplan erfassten Gebiet sind mit Bewilligung des Stadtrates gewerbliche Betriebe nur zulässig, sofern das gesunde und ruhige Wohnen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 6.

Die Art der Gestaltung der Fassaden, sowie ihre Farbgebung
Unterliegen der Genehmigung des Stadtrates.

Art. 7.

Die Einfriedigungen sind in einheitlichem Charakter auszuführen.
Deren Ausführung bedarf der Genehmigung des Stadtrates.

Art. 8.

Der Quartierplan ist samt den besonderen Bauvorschriften gemäss
Art. 78 B.G. für die betr. Grundstücke im Grundbuch vorzumerken.

Stein am Rhein, den

Mai 1945.

Namens des Stadtrates:

Der Präsident:

F. Winkler

Der Schreiber:

Görchlin

Vom Regierungsrat genehmigt:

den, 14. Nov. 1951

Der Staatsschreiber:

i. V. Winkler

Stadt Stein am Rhein

Quartierplan Fronhof Ost.

vom 30. April 1945.

Umfasst den Baublock zwischen Fronhof und Brodlaubegass
und Linde und Röppli

Besondere Bauvorschriften.

Auf Grund von Art. 22 des kant. Baugesetzes werden für das
durch den Quartierplan Fronhof Ost erfasste Gebiet folgende
Baulinien und Bauvorschriften aufgestellt:

I. Baulinien.

Die für die Bebauung verbindlichen Baulinien sind im Plan
Mstb. 1 : 250 blau eingetragen.

II. Bauvorschriften.

Art. 1

Auf dem Quartierplangebiet kommt nur geschlossene Bebauung in
massiver oder Riegelbauweise in Betracht.

Art. 2.

Die Geschossezahl darf höchstens 3 Geschosse betragen, einschliess-
lich Erdgeschoss. Das Dachgeschoss darf nicht zu selbständigen
Wohnungen ausgebaut werden. Dachaufbauten dürfen das Stadtbild
nicht stören und den Lichteinfall nicht behindern.

Art. 3.

Die Gebäude müssen auf der äusseren Baulinie erstellt werden.
Die Trauf- und Firstlinie hat parallel zu den Strassen zu laufen.
Die Traufhöhe auf der Aussen- und Innenbaulinie darf 9.00 m
nicht überschreiten. Die Höhenlage des Erdgeschosses wird durch
den Stadtrat bestimmt.

Art. 4.

Flachdächer sind nicht statthaft. Für die Bedachung dürfen nur
alte und engobierte Biberschwanzziegel verwendet werden.

Art. 5.

In dem vom Quartierplan erfassten Gebiet sind mit Bewilligung
des Stadtrates gewerbliche Betriebe nur zulässig, sofern sie das
ruhige und gesunde Wohnen nicht beeinflussen.

Art. 6.

Die zwischen den inneren Baulinien liegende Hofffläche kann bei Innehaltung des in Art. 35 B.G. vorgeschriebenen Grenzabstandes mit eingeschossigen Hofbauten von höchstens 3.50 m Höhe überbaut werden.

Hofbauten dürfen nicht zu Wohnzwecken benützt werden.

Art. 7.

Die Art der Gestaltung der Fassaden und ihre Farbgebung unterliegen der Genehmigung des Stadtrates.

Art. 8.

Der Quartierplan ist samt den besonderen Bauvorschriften gemäss Art. 73 B.G. für die betr. Grundstücke im Grundbuch anzumerken.

Stein am Rhein, den

Mai 1945.

Namens des Stadtrates:

Der Präsident:

F. Wenzel

Der Schreiber:

H. Krehling

Vom Regierungsrat genehmigt:

den, **14. Nov. 1951**

Der Staatsschreiber:

H. Wenzel

Stadt Stein am Rhein

Quartierplan Obergasse Süd.

vom 30. April 1945.

Besondere Bauvorschriften.

Auf Grund von Art. 22 des Kant. Baugesetzes werden für das durch den Quartierplan "Obergasse Süd" erfasste Gebiet folgende Baulinien und Bauvorschriften aufgestellt:

I. Baulinien.

Die für die Bebauung verbindlichen Baulinien sind im Plan Mstb. 1 : 250 blau eingetragen.

II. Bauvorschriften.

Art. 1.

Auf dem Quartierplangebiet kommt nur geschlossene Bebauung in massiver- und Riegelbauweise in Betracht.

Art. 2.

Die Geschosszahl darf höchstens 3 Geschosse betragen, einschliesslich Erdgeschoss. Das Dachgeschoss darf nicht zu selbständigen Wohnungen ausgebaut werden.

Art. 3.

Im vom Quartierplan erfassten Gebiet sind mit Bewilligung des Stadtrates gewerbliche Betriebe zulässig, welche durch ihren Betrieb nicht stören.

Art. 4.

Flachdächer sind für die Hauptgebäude nicht statthaft. Für deren Bedachung dürfen nur alte oder engobierte Biberschwanzziegel verwendet werden. Flache Dächer für Anbauten sind nur mit Genehmigung des Stadtrates gestattet.

Art. 5.

Die Gebäude müssen auf der Nordseite auf der Baulinie erstellt werden.

Art. 6.

Die Höhenlage des Erdgeschosses wird durch den Stadtrat festgelegt. Die Traufhöhe an der Obergasse darf 9.00 m nicht überschreiten.

Art. 7.

Auf der Südseite des Baublockes können Garagebauten, oder Bauten die gewerblichen Zwecken dienen, sofern sie die Erdgeschossbodenhöhe nicht überragen und eine architektonisch befriedigende Lösung ergeben im Einverständnis des Stadtrates bis an die Strasse (Grundbuch No. 1086) gebaut werden.

Art. 8.

Die Art der Behandlung und Farbgestaltung der Fassaden unterliegt der speziellen Genehmigung durch den Stadtrat.

Art. 9.

Der Quartierplan ist samt den besonderen Bauvorschriften gemäss Art. 78 B.G. für die betr. Grundstücke im Grundbuch anzumerken.

Stein am Rhein, den

Maï 1945.

Namens des Stadtrates:

Der Präsident:

J. Winkler

Der Schreiber:

H. Kroll

Vom Regierungsrat genehmigt:

den, **14. Nov. 1951**

Der Staatsschreiber:

H. Kroll

14. 11. 51.

Stadt Stein am Rhein

Quartierplan Wasserfels.

vom 30. April 1945.

Umfasst der Baublock zwischen Schiffländi und Undergass und Choligasse und Metzggass.

Besondere Bauvorschriften.

Auf Grund von Art. 22 des kant. Baugesetzes werden für das durch den Quartierplan Wasserfels erfasste Gebiet folgende Baulinien und Bauvorschriften aufgestellt:

I. Baulinien.

Die für die Bebauung verbindlichen Baulinien sind im Plan Mstb. 1 : 250 blau eingetragen.

II. Bauvorschriften.

Art. 1.

Auf dem Quartierplangebiet kommt nur geschlossene Bebauung in massiver oder event. Riegelbauweise in Betracht.

Art. 2.

Die Geschösszahl darf höchstens 3 Geschosse betragen, einschliesslich Erdgeschoss. Das Dachgeschoss darf nicht zu selbständigen Wohnungen ausgebaut werden. Dachausbauten dürfen die ruhige Wirkung der Dachflächen nicht stören.

Art. 3.

In dem vom Quartierplan erfassten Gebiet sind mit Bewilligung des Stadtrates gewerbliche Betriebe nur zulässig, sofern sie das gesunde und ruhige Wohnen nicht beeinträchtigen.

Art. 4.

Flachdächer sind nicht statthaft. Die Firste haben normalerweise parallel zur Undergasse zu verlaufen. Für die Bedachung dürfen nur alte oder engobierte Biberschwanzziegel verwendet werden.

Art. 5.

Die Art der Gestaltung der Fassaden, sowie ihre Farbgebung unterliegen der Genehmigung des Stadtrates.

Art. 6.

Die Gebäude müssen auf der Rheinseite auf die Baulinie gestellt werden.

Art. 7.

Der Quartierplan ist samt den besonderen Bauvorschriften gemäss Art. 78 B.G. für die betr. Grundstücke im Grundbuch anzumerken.

Stein am Rhein, den

Mai 1945.

Namens des Stadtrates:

Der Präsident:

Der Schreiber:

F. Winkler

A. Höchlin

Vom Regierungsrat genehmigt:

den, 14. Nov. 1951

Der Staatsschreiber:

i. V. Winkler